

Beschlussvorlage

zu Punkt 13. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Montag, 26. November 2018

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 120,00 Euro sowie eine jährliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 613,55 Euro. Das Gemeindeprüfungsamt hat insoweit in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung (Kassen- und Ordnungsprüfung) vom April 2017 darauf hingewiesen, dass die gezahlten Pauschalen in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten. Neben günstigen Flatrate Angeboten könnten auch die durchschnittlich gefahrenen Kilometer zu einer Anpassung der Pauschalen führen. In Absprache mit dem derzeitigen Bürgermeister soll diese Bestimmung dahingehend geändert werden, dass es bei der monatliche Fahrtkostenpauschale bleibt, dass aber anstatt der jährlichen Telefonkostenpauschale in Höhe von 613,55 Euro eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro gewährt wird.

2.

Gemäß § 3 der Entschädigungssatzung erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse und die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates Sitzungsgelder in feststehender Höhe. Durch die Festlegung dieser festen Beträge bleibt das Sitzungsgeld grundsätzlich auch dann unverändert, wenn das nach der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zulässige Sitzungsgeld erhöht wird. Es wird daher vorgeschlagen, diese festen Beträge durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach das Sitzungsgeld in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gezahlt wird. Ausgehend von dem derzeit in der Entschädigungsverordnung des Landes festgesetzten Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 EUR (§ 12 Abs. 1 EntSchVO) sind die in den § 3 enthaltenen absoluten Beträge in „Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung“ umgerechnet worden (z.B. bisherige Regelung 17 EUR, neue Regelung „50 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung“). Zur Vermeidung „krummer“ Beträge ist im neuen Absatz 5 eine Bestimmung zur Rundung eingefügt worden.

3.

Mit dem Beschluss über die Entschädigungssatzung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2017) sind in § 6 Abs. 4 der Entschädigungssatzung für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes feste Beträge aufgenommen worden, da die diese Entschädigung regelnde Entschädigungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein für Freiwillige Feuerwehren am 31.12.2016 außer Kraft getreten war und somit ein Verweis auf die Entschädigungsrichtlinie nicht mehr möglich war. Im April dieses Jahres hat das Innenministerium des Landes nun aber eine neue Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren bekanntgegeben, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Da diese Richtlinie zum Teil höhere Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen oder –warte enthält, wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 4 der Entschädigungssatzung dahingehend zu ändern, dass der Gerätewartin oder dem Gerätewart nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Verringerung der Telefonkostenpauschale ist insoweit mit niedrigen Ausgaben in Höhe von 373,55 EUR im Jahr zu rechnen.

Aufgrund der Erhöhung der Regelsätze für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes ist mit einer geringfügigen Erhöhung der entsprechenden Ausgaben zu rechnen. Die entsprechenden Mittel sind im PSK 02/12600.5421000 „Freiwillige Feuerwehr, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten“ vorhanden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bovenau beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bovenau